

Richtlinien der Universität Passau für das Vergabeverfahren von Erasmus+ Stipendien zur Ableistung von Auslandspraktika im Projekt 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel und Förderungsgrundsätze.....	1
II.	Förderungsvoraussetzungen.....	2
III.	Vereinbarungen zur Qualitätssicherung von Praktika.....	3
IV.	Förderungsbedingungen / Zusätzliche Hinweise.....	4
V.	Förderungsverfahren: Form, Frist und Wirksamkeit.....	4
VI.	Förderungsleistungen	6
VII.	Top-up für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen: Förderung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Kind, Erstakademikerinnen und Erstakademikern sowie erwerbstätigen Studierenden.....	7
VIII.	Top-up für nachhaltiges Reisen	7
IX.	Verpflichtungen der stipendienempfangenden Person	8
X.	Förderungswiderruf	8

I. Ziel und Förderungsgrundsätze

Das europäische Hochschulförderprogramm Erasmus+ mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) als nationale Durchführungsstelle setzt sich zum Ziel, Studienaufenthalte im Ausland und praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden zu fördern. Diese Förderung für praxisbezogene Auslandsaufenthalte erfolgt durch die Vergabe von Stipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden antragstellenden Person liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Universität Passau als projektragende Institution. Die Universität Passau spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Stipendiums Einfluss.

II. Förderungsvoraussetzungen

Die folgenden Förderungskriterien der Universität Passau müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein:

- Das Praktikum muss einen **Zeitraum von mindestens 2 Monaten** umfassen, dies wird durch die Vorlage eines Learning Agreement for Traineeships, unterschrieben durch das Praktikumsunternehmen, nachgewiesen.
- Das Praktikum wird bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Unternehmen in einem am Erasmus+ Programm beteiligten **europäischen Land** absolviert. Die beteiligten Länder sind die Mitgliedstaaten der EU und die EFTA/EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie die Türkei, Nordmazedonien und Serbien. Auch Praktika in überseeischen Gebieten der genannten Staaten sind förderfähig.*
- **Nicht förderfähig** sind Praktika bei europäischen Institutionen, sowie Organisationen, die EU-Programme verwalten. Bei Vertretungen und öffentlichen Einrichtungen des Herkunftslandes der Studierenden (z. B. Kulturinstitute oder Schulen) muss der transnationale Mehrwert des Praktikums im Learning Agreement for Traineeships erläutert werden. Die Praktika sollen der Anwendung und Erweiterung des universitären Wissens, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden dienen. **Nicht förderfähig** sind einfache Aushilfstätigkeiten, die vorrangig dem bloßen Gelderwerb dienen. Ebenfalls **nicht förderfähig** sind Praktika, bei denen die Teilnehmenden nicht in Vollzeit arbeiten. Vollzeit wird nach landestypischer Arbeitszeit interpretiert.
- Studierende müssen ihre physische Mobilitätsaktivität in einem Programm- oder Partnerland durchführen, das weder das Land der entsendenden Hochschule noch ihr Wohnsitzland während des Studiums ist.
- Bei Bachelorstudiengängen: mindestens 1 abgeschlossenes Fachsemester und mindestens **20 ECTS-Punkte** zum Bewerbungszeitpunkt. Masterstudiengänge sind ab dem 1. Fachsemester förderfähig.
- Der/die Antragstellende hat zu belegen, dass entsprechende **Fremdsprachenkenntnisse** vorhanden sind, um das Praktikum erfolgreich durchführen zu können. Grundsätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse in der Verkehrssprache des Gastlandes nachzuweisen. Der Nachweis einer anderen Fremdsprache als der Verkehrssprache des Landes wird nur anerkannt, wenn die Gastinstitution diese andere Fremdsprache schriftlich als Praktikumsprache durch Angabe im Learning Agreement bestätigt.
- Der/die Antragstellende soll in einem kurzen und aussagekräftigen Anschreiben die besondere **Motivation für das Praktikum** darlegen und begründen, weshalb das Praktikum in dem gewünschten Land absolviert werden soll.
- Die **Bestätigung des Praktikums durch die ausländische praktikumsgebende Institution in Form des Learning Agreement for Traineeships** ist bereits

* Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Aruba, Niederländische Antillen, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustatius, St. Maarten, Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln, Montserrat, Pitcairninsele, St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha, Britisches Territorium in der Antarktis, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferninseln.

bei der Antragstellung vorzulegen. Diese Bestätigung (Vordruck auf den Internetseiten von Zukunft: Karriere und Kompetenzen) soll den exakten Praktikumszeitraum, den vorgesehenen Praktikumsinhalt sowie den Namen des/der fachlichen Betreuenden enthalten.

- Die unterzeichnete Fördervereinbarung (Grant Agreement), die mit der Förderungszusage versandt wird, muss innerhalb einer Woche nach Zusendung unterschrieben an Zukunft: Karriere und Kompetenzen zurückgesendet werden und muss vor Praktikumsbeginn vorliegen. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt gemäß den Grundsätzen im Grant Agreement.

III. Vereinbarungen zur Qualitätssicherung von Praktika

Bei Zustandekommen einer Förderung verpflichten sich Unternehmen und Praktikant/-in zur Einhaltung des im Rahmen des Grant Agreements getroffenen Qualitätsvereinbarung (Quality Commitment). Diese enthält unter anderem folgende Punkte:

- **Zweck des Praktikums** ist es, dem/der Praktikanten/-in eine praktische Anwendung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse zu gewährleisten. Das Praktikum soll daher in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Studienfächern und/oder der angestrebten späteren Berufstätigkeit stehen.
- Der Praktikumsgeber stellt eine **Ansprechperson** zur Seite, der den/die Praktikanten/-in in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten betreut und unterstützt. Die Unternehmensleitung erstellt in Abstimmung mit dem Ansprechpartner ein **Praktikumsprogramm (Learning Agreement for Traineeships)**. Dieses berücksichtigt Studienfach und Studienfortschritt des/der Praktikanten/-in sowie die angegebenen beruflichen Interessenschwerpunkte. Der/die Praktikant/-in soll Aufgaben projektbezogen und möglichst selbständig bearbeiten und erledigen. Das Unternehmen setzt den/die Praktikanten/-in nicht für untergeordnete oder dem Zweck des Praktikums widersprechende Tätigkeiten ein.
- Im Rahmen des Praktikums beim Unternehmen anfallende Ausbildungskosten werden vom Unternehmen getragen. Der/die Praktikant/-in hat während des Praktikums **keinen Anspruch auf Entlohnung** durch das Unternehmen. Unternehmen und Praktikant/-in können jedoch selbständig eine Praktikumsvergütung vereinbaren.
- Bei Praktikumsverträgen kann kein Gerichtsstand im Ausland festgelegt werden.
- Der/die Praktikant/-in hat während des Praktikums **die im Unternehmen gültigen Vorschriften** und Regelungen (insbesondere hinsichtlich der ärztlichen Pflichtuntersuchungen und der Arbeitszeiten) **einzuhalten**. Im Falle eines nicht nur geringfügigen Verstoßes gegen innerbetriebliche Vorschriften und Regelungen kann die Unternehmensleitung das Praktikum vorzeitig beenden.

IV. Förderungsbedingungen / Zusätzliche Hinweise

a) Im Erasmus+ Programm können Studierende mehrfach sowohl eine Förderung für ein Auslandspraktikum als auch eine Förderung für einen Auslandsstudienaufenthalt erhalten. Bis zur maximalen Anzahl von zwölf Fördermonaten je Studienphase können Studierende mehrere Studien- und Praktikumsaufenthalte absolvieren. Für jede (erneute) Förderung gilt die Mindestlaufzeit. Eine wiederholte Praktikumsförderung im Erasmus+ Programm ist bis zu insgesamt maximal zwölf Monaten mit jeder weiterführenden Studienphase (z. B. Bachelor, Master, Promotion) erneut möglich.

In einzügigen Studiengängen (z. B. Staatsexamen) können insgesamt maximal 24 Monate gefördert werden. Praktika können während und nach Abschluss des Studiums gefördert werden. Für Graduierte ist eine Förderung bis maximal ein Jahr nach Abschluss möglich. Die Bewerbung hat dabei zu dem Zeitpunkt des letzten Studienseesters zu erfolgen, während der Bewerber noch immatrikuliert ist. Lehramtsassistenzen werden als Praktika gefördert.

b) Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer vom DAAD finanzierter Stipendien, inkl. Förderung in einem Partnerschafts- oder Strukturprogramm, Stipendien aus Bundes- oder Landesmitteln ist ausgeschlossen.

d) BAföG-Empfänger sollen BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; mit der BAföG-Regelung bleiben (EU-)Zuschüsse bis 300,- EUR/Monat anrechnungsfrei. Zuschüsse über 300,- EUR/Monat werden auf die BAföG-Auslandsförderung angerechnet. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.

V. Förderungsverfahren: Form, Frist und Wirksamkeit

1. Antragsberechtigung

Erasmus+ Stipendien werden von der Universität Passau für an dieser Universität vollimmatrikulierte Studierende zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich können auch Studierende anderer Nationalitäten als der deutschen gefördert werden, sofern sie an der Universität Passau vollimmatrikuliert sind. Staatsangehörige von Drittstaaten können am Erasmus+ Programm teilnehmen, wenn sie ein (vollständiges) Studium in Deutschland absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Studierende an der Universität Passau eingeschrieben ist und sein Praktikum in einem anderen teilnahmeberechtigten Land absolviert. Austauschstudierende können nicht gefördert werden.

2. Antragsunterlagen

a) Die Antragsunterlagen für ein Erasmus+ Praktikum-Stipendium können auf der Webseite von Zukunft: Karriere und Kompetenzen heruntergeladen, digital ausgefüllt und anschließend im Online-Bewerbungsformular hochgeladen werden: <https://www.uni-passau.de/stipendien-auslandspraktika/erasmus/erasmus-onlinebewerbung/>

b) **Vor Antritt des Praktikums** muss das Online-Bewerbungsformular vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden. Die folgenden Dokumente sind anschließend zusätzlich bei Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau per E-Mail einzureichen (**mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn**):

- Die Checkliste
- Ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular
- Das unterzeichnete und mit Stempel versehene Learning Agreement for Traineeships über das geplante Praktikum, den exakten Zeitraum, den Namen des/der fachlich Betreuenden und die näher bestimmten Praktikumsinhalte (eingescannte Unterschriften werden akzeptiert).
- Belege über den Versicherungsschutz im **Ausland** (Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung); der Versicherungsschutz muss mindestens den **beruflichen** Bereich abdecken. Eine zusätzliche Abdeckung für den privaten Bereich wird dringend empfohlen.
- Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache.
- Den ausgefüllten Europass-Lebenslauf in deutscher Sprache.
- Kontoauszug „bestandene und nicht bestandene Prüfungen“.
- Den Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse der Landes- oder Arbeitssprache.
- Immatrikulationsbescheinigung für den kompletten Zeitraum des Praktikums.

Nach Erhalt der Förderungszusage:

Die ausgedruckten Grant Agreements in dreifacher Ausfertigung, welche mit der Förderungszusage versandt werden, sind innerhalb einer Woche nach Erhalt unterschrieben bei Zukunft: Karriere und Kompetenzen einzureichen und müssen vor Praktikumsbeginn vorliegen.

- Solange der Originalvertrag bei Zukunft: Karriere und Kompetenzen nicht vorliegt, kann die erste Rate des Stipendiums nicht ausbezahlt werden. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt gemäß den Grundsätzen im Grant Agreement.

c) **Nach Abschluss der Hälfte des Praktikums:**

- Nachdem die Hälfte des Praktikums abgeschlossen ist, benötigt Zukunft: Karriere und Kompetenzen von dem/der Praktikanten/-in einen kurzen Zwischenbericht über den Ablauf des Praktikums, die Aufgaben, die Betreuung und ein generelles Urteil über die Zufriedenheit mit dem Praktikum.

d) **Nach Beendigung des Praktikums** müssen **innerhalb von vier Wochen** folgende Unterlagen per E-Mail bei Zukunft: Karriere und Kompetenzen eingereicht werden:

- Erasmus+ Abschlussbericht auf Deutsch oder Englisch
- Kopie des Praktikumszeugnisses
- Aufenthaltsbestätigung

Weiterhin ist zu erfüllen:

Nach Abschluss des Praktikums erhält der/die Studierende einen automatisiert versendeten Link zur Teilnahme an einer Umfrage im Portal EU-Survey. Die Teilnahme an dieser Umfrage ist Voraussetzung zum Erhalt beider Stipendienraten.

3. Antragsfrist

Die Anträge müssen mindestens **sechs Wochen vor Praktikumsbeginn** vollständig bei Zukunft: Karriere und Kompetenzen eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. In begründeten, nicht von den Studierenden zu vertretenden Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden (z. B. kurzfristige Zusage zum Praktikum oder Learning Agreement for Traineeships trifft zu spät ein). Hierfür ist ein Nachweis notwendig.

Ferner behält sich die Universität Passau bei Nichteinhaltung der Fristen zur Einreichung der Zwischen- und Abschlussberichte vor, von den Studierenden die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Förderbeträge zu verlangen.

4. Antragsbearbeitung

Nach Eingang der Anträge wird dem/der Antragstellenden durch Zukunft: Karriere und Kompetenzen eine Eingangsbestätigung zugesandt. Verspätet eingereichte und unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt.

VI. Förderungsleistungen

Die finanzielle Förderung von Auslandsaufenthalten Studierender im Rahmen von Erasmus+ orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“).

Im Projekt 2023 gelten bei an der Universität Passau beantragten Erasmus+ Praktikum-Stipendien die folgenden Monatssätze für drei Ländergruppen:

Gruppe 1 (Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden): **monatlich 750 Euro**.

Gruppe 2 (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern): **monatlich 690 Euro**.

Gruppe 3 (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Nordmazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Serbien, Tschechien, Türkei, Ungarn): **monatlich 640 Euro**.

Die tatsächliche Höhe der gesamten Fördersumme wird tagesgenau berechnet (1 Monat = 30 Tage) und richtet sich nach den Angaben der im Learning Agreement for Traineeships festgelegten Praktikumsdauer.

Die Universität Passau behält sich vor, mit einem Erasmus+ Praktikum-Stipendium geförderte Praktika in eine finanziell geförderte Phase und in eine nicht finanziell geförderte Phase (zero grant) zu unterteilen. Dies wird entsprechend in der Fördervereinbarung (Grant Agreement) dokumentiert.

Nach erfolgreicher formeller und materieller Prüfung des Antrags und der Unterzeichnung des Grant Agreements durch Zukunft: Karriere und Kompetenzen der Universität Passau und den/die

Praktikanten/-in erfolgt die Überweisung der vertraglich festgelegten ersten Auszahlungsrate (80 % des Aufenthaltzuschusses) gemäß den Grundsätzen im Grant Agreement. Nach Beendigung des Praktikums und Erhalt der notwendigen Unterlagen erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate (20 % des Aufenthaltzuschusses) durch Zukunft: Karriere und Kompetenzen.

VII. Top-up für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen: Förderung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Kind, Erstakademikerinnen und Erstakademikern sowie erwerbstätigen Studierenden

Für die Förderung von Studierenden sowie Graduierten mit Behinderung (mit einem GdB von mindestens 20) oder chronischer Erkrankung, Studierenden mit Kind, Erstakademikerinnen und Erstakademiker sowie erwerbstätige Studierende kann auf Antrag eine Zuschusszahlung in Höhe von 250 EUR pro Monat erfolgen. Als Nachweis dient eine ehrenwörtliche Erklärung in der Vorlage der Universität Passau.

Für Studierende sowie Graduierte mit einem Grad der Behinderung ab 20 oder bei chronischer Erkrankung besteht bei außergewöhnlich hohen Kosten die Möglichkeit, einen Realkostenantrag zu stellen. Hierbei wird der individuelle, finanzielle Mehrbedarf im Ausland (bis zu einer Höhe von 15.000 Euro pro Semester und 30.000 Euro pro Studienjahr) berücksichtigt. Die Antragssumme wird nach persönlichen Bedürfnissen berechnet und zusätzlich zur regulären Erasmus+ Förderrate ausbezahlt. Der Zuschuss wird auf Basis der durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehrkosten errechnet, sofern nicht andere nationale Stellen (Integrationsämter, Krankenkassen, Landschaftsverbände, Sozialämter, Studentenwerke) diese finanzieren. Zudem können nur Mehrkosten berücksichtigt werden, die durch den Auslandsaufenthalt entstehen. Hierzu zählen zum Beispiel Flugkosten und Kosten für die Unterkunft von mitreisenden Assistenten oder für eine barrierefreie Unterkunft. Diese sind bei der Antragstellung aufzuführen und nachzuweisen.

VIII. Top-up für nachhaltiges Reisen

Studierende sowie Graduierte, die für ein Auslandspraktikum mit Erasmus+ gefördert werden und für den Hauptteil der Reise (mehr als 50% der Mobilität) emissionsarme Verkehrsmittel nutzen, können eine zusätzliche Förderung für nachhaltiges Reisen erhalten. Unter emissionsarmen Verkehrsmitteln werden insbesondere Bus, Bahn und Fahrgemeinschaften verstanden. Das Top-up für nachhaltiges Reisen umfasst einmalig 50 EUR. Zudem können je nach Reisedauer bis zu vier Reisetage mit dem jeweiligen Erasmus+ Fördersatz gefördert werden. Hierfür sind die tatsächlichen Reisetage entscheidend. Zur Beantragung des Top-ups für nachhaltiges Reisen muss eine ehrenwörtliche Erklärung bei Zukunft: Karriere und Kompetenzen eingereicht werden. Reisedokumente müssen nicht vorgelegt werden. Diese sind jedoch für eine mögliche Überprüfung fünf Jahre lang aufzubewahren. Die zum Nachweis geeigneten Reisedokumente sind auf schriftliches Verlangen der Universität Passau innerhalb einer Frist von zwei Wochen zur Überprüfung im Original (sofern vorhanden, ansonsten digital) vorzulegen.

IX. Verpflichtungen der stipendienempfangenden Person

Der/die Stipendienempfänger/-in ist verpflichtet, Zukunft: Karriere und Kompetenzen Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb Zukunft: Karriere und Kompetenzen umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Das Learning Agreement for Traineeships muss im Falle einer Verlängerung des Praktikumszeitraumes bis spätestens einen Monat vor Praktikumsende abgeändert werden.

X. Förderungswiderruf

Zukunft: Karriere und Kompetenzen ist berechtigt, die Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z. B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der/die Stipendienempfänger/-in zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung von Zukunft: Karriere und Kompetenzen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der/die Stipendienempfänger/-in vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen hat (z. B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der/die Stipendienempfänger/-in den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Learning Agreement angegebenen Dauer ab, so behält sich Zukunft: Karriere und Kompetenzen ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der/die Antragstellende einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der/die Stipendiat/-in anteilig die unbegründet erhaltenen Förderbeträge an die Universität Passau zurückzahlen muss. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der/die Stipendienempfänger/-in die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat.

Leistet hingegen der/die Stipendienempfänger/-in einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an die Universität Passau zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.